

SATZUNG DER STADT WARIN über den Bebauungsplan Nr. 14 "Schulstraße"

Teil A - Planzeichnung
M 1:750



Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

- 1. Festsetzungen**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
- WA 1 Allgemeine Wohngebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauVO)**
- GRZ Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH zulässige Traufhöhe als Höchstmaß
 - FH zulässige Firsthöhe als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauVO)**
- o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - △ nur Einzelhäuser zulässig
 - △ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - SD, WO KWD Sattel-, Waln- und Krüppelwalmdach
 - DN Dachneigung als Mindest- bzw. Höchstmaß
 - Hauptfrischrichtung
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsbenutzter Bereich
 - Gehweg
- Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- Stellplatz für Abfallbehälter am Tag der Abfuhr
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Grünflächen
 - Hausgärten, privat
 - Gewässerschutzstreifen am Graben, privat
- Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Erhalt von Bäumen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes - 50 m Gewässerschutzstreifen
 - Landschaftsschutzgebiet
 - neue LSG - Grenze
- Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- Bodendenkmalbereiche
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - vorhandene Geländehöhen in m über NN
 - Flurstücknummern
 - Bemaßung in m
 - künftig fortfallend
 - Böschung
 - Kronendurchmesser
 - Bäume außerhalb des Geltungsbereiches

Nutzungsschablonen

| | | | |
|-------------|------------|-------------|------------|
| WA 1 | II | WA 3 | Io |
| GRZ 0,35 | g | GRZ 0,2 | DN 15°-45° |
| FH 12,0 | TH 7,0 | FH 6,5 | TH 4,0 |
| SD, WD | DN 35°-45° | SD, WD | ED, E |
| WA 2 | | WA 4 | |
| Io | | I | |
| GRZ 0,25 | DN 22°-45° | GRZ 0,3 | o |
| FH 6,5 | TH 4,0 | FH 5,0 | DN 15°-30° |
| SD, WD | KWD | SD, WD | ED, E |

Hinweise

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich Bodendenkmale in den nachrichtlich übernommenen Bereichen. Die Veränderung oder Beseitigung dieser kann nach § 7 DStGH M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DStGH M-V). Über die Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale unvermutet neu entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 DStGH unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Im Plangebiet befinden sich Hausanschlüsse für Gas und Trinkwasser, die über private Grundstücke verlegt wurden. Die Lage dieser Leitungen ist teilweise nicht genau bekannt. Im Falle von Baumaßnahmen bzw. Neubauten sind die Leitungen zu beachten und ggf. zu verlegen. Bei der Verlegung oder Bebauung bzw. Bepflanzung sind Mindestabstände zu den Leitungen einzuhalten. Eine Überbauung mit Blumen, Beton oder ähnlichem Material, ist auf den privaten Grundstücken unzulässig. Die Umverlegung oder sonstige Baumaßnahmen die Leitungen betreffen sind mit dem Versorger abzustimmen. Für einige der Leitungen bestehen eingetragene Grunddienstbarkeiten, die zu beachten sind.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Baumaßnahmen Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlastgerüche) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Plangrundlagen:
Lage und Höhenplan des Kataster- und Vermessungsamtes für den Landkreis Nordwestmecklenburg, Stand: 13.04.2010; Topographische Karte im Maßstab 1:10000; Landesamt für innere Verwaltung M-V; eigene Erhebungen



Preamble
Aufgrund des § 10 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVOBl. M-V S. 102, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Warin vom 25.08.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Schulstraße", begrenzt im Norden und Osten durch die Schulstraße, im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze der Schulstraße Nr. 19 und der Flurstücke 136/2 bzw. 138/1, Flur 9, Gemarkung Warin und im Westen durch den "Stavenbachgang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Teil B - Text
Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 1, 4, 16, 18 BauVO)**
- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet mit der lfd. Nr. 1 (WA 1) sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- 1.2 In den WA 2 bis WA 4 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- 1.3 Die Firsthöhe darf in den WA 1 max. 12,0 m, in den WA 2 und WA 3 max. 6,50 m sowie in den WA 4 max. 5,0 m über dem Bezugspunkt liegen. Die Firsthöhe ist gleich der Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Die Traufhöhe darf in den WA 1 max. 7,0 m und in den WA 2 und WA 3 max. 4,0 m betragen. Als Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen gilt die mittlere Höhe der vom Gebäude überdeckt, natürlich anstehenden Geländeoberfläche.
- 2. Flächen für Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. §§ 12, 14 u. 23 BauVO)**
- 2.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete ist je Grundstück die Errichtung von Garagen, Carports und Nebengebäuden i.S.d. § 14 BauVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einer max. Grundfläche von 50 m² im WA 1 und von 30 m² in den WA 2 - 4 zulässig.
- 2.2 Die Neuerrichtung von Carports, Garagen oder Nebengebäuden ist innerhalb der privaten Hausgärten unzulässig. Die Hausgärten dürfen nicht als Stellplatz- oder Lagerflächen genutzt werden.
- 3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
- In den WA 2 und WA 3 sind je Einzelhaus max. zwei Wohnungen und in den WA 3 je Doppelhaushälfte max. eine Wohnung zulässig. Im WA 4 ist je Einzelhaus eine Wohnfläche zulässig.
- 4. Bauliche Nutzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
- Eine Neubeauung des Baufeldes auf dem Flurstück 147/10 der Flur 9, Gemarkung Warin darf erst erfolgen, wenn der Wohnbungalow in zweiter Reihe auf dem Flurstück 147/9 der Flur 9, Gemarkung Warin entfernt worden ist. Eine Neubeauung des Baufeldes auf dem Flurstück 147/10 der Flur 9, Gemarkung Warin ist in der Planzeichnung dargestellte Wasserleitung umzuverlegen.
- 5. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung und für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
- 5.1 Am Tag der Müllabfuhr sind die Abfallbehälter der Grundstücke am Stavenbachgang und an der nördlichen Schulstraße auf dem öffentlichen Fußweg an der östlichen Schulstraße abzustellen. Das Abstellen der Abfallbehälter ist hier nur am Tag der Abfuhr zulässig.
- 5.2 Das im WA 1 und WA 4 anfallende Schmutzwasser ist zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Abwasserleitungen zu entsorgen. Das anfallende Schmutzwasser im WA 2 und WA 3 ist, sofern keine Möglichkeit zum Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung besteht, auf die jeweiligen Grundstücksflächen über biologische Kleinkläranlagen dezentral zu entsorgen. Das biologisch gereinigte Abwasser ist im WA 3 zur Versickerung in offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das Niederschlagswasser im WA 2 in den offenen Gräben Nr. 017 (Sy 033/17) einzuleiten. Für alle Abteilungs- und Versickerungsarten ist das Regenwasser zentral über die in der nördlichen und östlichen Schulstraße anliegenden Regenwasserleitungen abzuführen. Das in den WA 2 und WA 3 anfallende Niederschlagswasser ist auf die jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Hierbei sind folgende Versickerungsarten möglich: Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-Versickerung, Stokerichte, Rohr- und Rigolenversickerung. Bei nachweislich nicht möglicher Versickerung ist das